

Buchbesprechungen

Joachim Bergmann, Otto Jacobi, Walther Müller-Jentsch, *Gewerkschaften in der Bundesrepublik, Gewerkschaftliche Lohnpolitik zwischen Mitgliederinteressen und ökonomischen Systemzwängen (Studienreihe des Instituts für Sozialforschung Frankfurt am Main, Bd. 1), Frankfurt/Köln 1975 (Europäische Verlagsanstalt, 439 Seiten, 34,- DM. 2. Aufl. erscheint im Aspekte Verlag).*

Wer sich mit den Gewerkschaften in der Bundesrepublik beschäftigt, wird vorerst an dieser Untersuchung nicht vorbeigehen können, die (dies sei gleich angemerkt) von Gewerkschaftsvorständen allerdings – wie Theo Pirkers *Die Blinde Macht. Die Gewerkschaftsbewegung in Westdeutschland* (1960) – nicht mehr als solidarische Kritik verstanden wird. In drei Jahrzehnten der Nachkriegszeit haben die Gewerkschaften es nicht vermocht, eine adäquate Selbstdarstellung vorzulegen. Das muß jeder Kritik zunächst entgegengehalten werden. Zugleich ist zu betonen, daß diese Studie – trotz aller Mängel – Maßstäbe setzt für zukünftige Untersuchungen. Das läßt hoffen, daß die Gewerkschaftsforschung in der Bundesrepublik endlich das Niveau erreicht, das in den angelsächsischen Ländern zu finden ist. Es gibt zur Zeit keine gleichwertige Untersuchung, die so umfassend und zugleich so detailliert über die Lohnpolitik der Gewerkschaften informiert. Das rechtfertigt es, daß ich in meiner Besprechung den Einwänden relativ viel Platz einräume und davon absehe, die Vorzüge der Arbeit im Detail darzulegen.

Pirkers Stärke war die (teilweise durch eigene Erfahrung bestimmte, von ihm nicht verschwiegene) subjektive Einschätzung politischer Faktoren; manche Detailfragen blieben dabei auf der Strecke – insbesondere die Analyse der ökonomischen Voraussetzungen. Die aus einem mehrjährigen Forschungsprojekt des Frankfurter Instituts für Sozialfor-

schung hervorgegangene Untersuchung ist im Verhältnis zum politisch-theoretischen Anspruch teilweise unbefriedigend in der Einordnung wichtiger politischer Faktoren; sie ist dagegen wichtig in der Untersuchung der wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Determinanten der gewerkschaftlichen Lohnpolitik und in der Aufarbeitung der Tarifpolitik und der Streikpraxis der Gewerkschaften von 1951 bis 1974. In dieser Weise hat bisher niemand die Lohnpolitik der Gewerkschaften im Zusammenhang mit der ökonomischen Entwicklung der Bundesrepublik untersucht. Das findet seinen Niederschlag nicht nur in einem umfangreichen Tabellenenteil (der einen besonderen Hinweis verdient), sondern auch in der Analyse der verschiedenen Phasen gewerkschaftlicher Lohnpolitik. Die Untersuchung ist unerlässlich für jeden, der die Entwicklung des Arbeitsrechts in der Bundesrepublik nicht isoliert betrachten will, sondern die ökonomische Entwicklung und die jeweiligen Klassenkonstellationen als Bedingungen der geronnenen Formen des Arbeitsrechts ansieht. – Die Darstellung der Tarifpolitik und der Streikpraxis der Gewerkschaften ist aber nicht nur für den Arbeitsrechtler oder denjenigen von Bedeutung, der sich über die Gewerkschaften in der Bundesrepublik informieren will. Die Studie ist zugleich ein wichtiger Beitrag zur Realgeschichte der Bundesrepublik.

Schon der Untertitel deutet darauf hin, daß die Autoren die Auffassung vertreten, daß zwei Faktoren die Lohnpolitik der Gewerkschaften bestimmen: einerseits die Interessen der Lohnabhängigen an konkreter Verbesserung ihrer Lebenslage und an einer »ökonomischen Emanzipation«; andererseits die »ökonomischen Systemzwänge«, die Gewerkschaften dazu bringen können, ihre Lohnpolitik an den Gesetzen der Kapitalverwertung auszurichten. Dementsprechend wer-

den in einem umfangreichen Teil der Untersuchung die ökonomischen Bedingungen dargestellt, die das Verhalten der Gewerkschaften bestimmen. Es fehlt allerdings in der Studie das Gegenstück: die Untersuchung der Interessen von Lohnabhängigen, die Veränderungen im Bewußtsein und im konkreten Verhalten (Die als Teil II angekündigte Funktionärsumfrage ist dafür nur in sehr eingeschränktem Maß ein Ersatz.). Schon der Aufbau zeigt, daß die Autoren – offenbar unter dem Eindruck der Septemberstreiks von 1969 und der spontanen Arbeitsniederlegungen im Jahre 1973 – ein vehementes Interesse der Lohnabhängigen an Veränderung als einen Faktor voraussetzen, der der Untersuchung nicht mehr bedarf. Was bedeutet dieser Mangel aber, wenn in der Studie nur vorausgesetzte Mitgliederinteressen den Interessen von Gewerkschaftsapparaten (die ökonomischen Systemzwängen Rechnung tragen) entgegengesetzt werden?

In der Einleitung wird versucht, einen theoretischen Bezugsrahmen zu setzen: »Auf die unterschiedlichen und teilweise widersprüchlichen Anforderungen seitens der Mitglieder und der ökonomischen Lenkungsinstanzen haben die Gewerkschaften zwei typische Reaktionsweisen ausgebildet: eine *kooperative* und eine *konfliktorische*« (S. 28). Damit werden zwei Typen unterschiedlicher Gewerkschaftspolitik kreiert, die von den Kritikern der Studie in den Gewerkschaftsvorständen dann flink mit den Kampfbegriffen »sozialpartnerschaftliche« oder »klassenkämpferische« Gewerkschaftspolitik gleichgesetzt werden. Eine solche Übersetzung jedoch verzerrt die politische Position der Autoren, die ausdrücklich zwischen revolutionärer Gewerkschaftspolitik und konfliktorischer Gewerkschaftspolitik unterscheiden. Die Bezeichnungen »kooperativ« und »konfliktorisch« sind vielmehr mit den Begriffen »Gegenmacht« und »Ordnungsfaktor« zu verbinden. »Konfliktorische Gewerkschaften«, so wird definiert, »versuchen, die artikulierten Mitgliederinteressen durch unmittelbare Umsetzung in tarifpolitische Forderungen und Strategien zu realisieren, und lehnen eine Einbettung ihrer Lohnpolitik in die konjunkturpolitische Wirtschaftssteuerung ab. Bei ihren Forderungen werden sie wohl die bestehenden Markt- und Machtverteilungsverhältnisse in Rechnung stellen, eine Verantwortung für den Gesamtzustand der Ökonomie jedoch ablehnen« (S. 28). Die kooperative

Gewerkschaft dagegen – so die Autoren – vermittelt »zwischen Mitgliederinteressen und den Funktionsbedingungen des ökonomischen Systems« und vertritt nur solche Interessen und »solche Modi der Durchsetzung (. . .), welche die Funktionsbedingungen des ökonomischen Systems nicht wesentlich stören, sie unter Umständen stabilisieren« (S. 31 u. 30). Die Funktion kooperativer Gewerkschaften bestehe darin, »eine Politisierung der Mitglieder für weitergehende Ziele zu verhindern und die Artikulation nicht vertretener Interessen zu unterbinden« (S. 31).

Selbst wenn man das Problem ausklammert, ob der Typus der konfliktorischen Gewerkschaft nicht weitgehend eine von der historischen Konstellation abgehobene Konstruktion des »Es-müßte-eigentlich« bleibt, ist für mich unverständlich, warum man mit der Typologie hinter eine Position zurückfallen muß, die der amerikanische Sozialwissenschaftler Clark Kerr, der sich durch Gewerkschaftsanalysen einen Namen gemacht hat, schon 1959 entwickelt hat. Kerr unterscheidet zwischen folgenden Typen: Gewerkschaft als »agent of the state«, als »partner in social control« (z. B. in Großbritannien oder Schweden, sofern Labour oder Sozialdemokraten an der Regierung sind), als »sectional bargainer« (USA, Kanada), als »class bargainer« (Frankreich, Italien) und als »enemy of the system«*. Diese Typologie trägt dem spezifischen Verhalten sozialdemokratischer bestimmter Gewerkschaften gegenüber sozialdemokratischen Regierungen Rechnung, das jedoch bei veränderten politischen Konstellationen (wie beispielsweise gegenüber der Regierung Heath) einer militanten Gewerkschaftspolitik Platz machen kann. Die Autoren der Studien sprechen zwar auch von der »politischen Loyalität zur sozialdemokratischen Regierungspartei« (S. 248 und S. 334);

* Clark Kerr, »The Impact of Unions on the Level of Wages«, in: Charles A. Myers, Hrsg., *Wages, Prices and Productivity*, New York, 1959, S. 95; auch die Tatsache, daß die Autoren gezwungen sind, nachträglich im 3. Kapitel (S. 150) und noch detaillierter im zweiten Teil der Untersuchung (*Gewerkschaftliche Lohnpolitik im Bewußtsein der Funktionäre*, erscheint demnächst im Aspekt-Verlag) zusätzlich die Kategorie der »bedingten Kooperation« (IG Metall, IG Chemie) und der »intentionalen Kooperation« (IG Bau-Steine-Erden) einzuführen, zeigt, daß die gerade erst eingeführte Typologie auch von den Autoren als unzureichend und als ergänzungsbedürftig angesehen wird.

das Verhältnis von Gewerkschaften und SPD bleibt in dieser Untersuchung jedoch ausdrücklich ausgeklammert. Das muß trotz der Beschränkung auf die Lohnpolitik der Gewerkschaften zu Fehlern führen; denn Clark Kerr hat auf Grund eines internationalen Vergleichs für die erste Nachkriegsphase nachgewiesen, daß der von sozialdemokratischen Gewerkschaften in bestimmten Situationen aus politischen Gründen für richtig gehaltene Verzicht darauf, ihre Macht für Lohnerhöhungen voll einzusetzen, nur für eine begrenzte Zeit (etwa für zwei Jahre) aufrechterhalten werden kann. Mit solchen Untersuchungen hätte sich die Studie auseinandersetzen müssen, gerade weil sie durch die Septemberstreiks bestätigt wurden. (Ob die von Kerr registrierte Gesetzmäßigkeit auch noch in einer Phase der Stagflation oder der langwierigen ökonomischen Krise gilt, kann hier offen bleiben.)

In der Untersuchung wenden sich die Autoren gegen die »in einigen linken Gewerkschaftsanalysen vertretene organisationssoziologische Erklärung der gegenwärtigen kooperativen Gewerkschaftspolitik; ihr zufolge fungiert die Gewerkschaftsbürokratie als Disziplinierungsapparat, der die kampfbereiten Arbeiter an der Durchsetzung ihrer materiellen Interessen wie auch der sozialistischen Ziele hindert« (S. 271). Nicht in der theoretisch-politischen Analyse, wohl aber durch die sprachliche Darstellung wird diese Position im Schlußteil jedoch teilweise wieder zurückgenommen. Bei der Einschätzung der Basis und der Tätigkeit der Vertrauensleute wird die besondere Situation der Jahre 1969 bis 1974 unzulässig verallgemeinert: Es ist die Rede von »wachsender Unzufriedenheit« der Mitglieder, von »neuer Selbständigkeit und großer Aktivität« oder davon, daß der »Druck der streikenden Mitglieder noch [!] nicht jene Stärke erreicht, die den Hauptvorstand in einen offenen Konflikt mit der von der SPD geführten Regierung hätte zwingen können« (S. 329 u. 249). Ein Gewerkschaftsvorstand dagegen, »wagt« nicht, einen Streik weiterzuführen (S. 261) oder beendet »autoritär den Streik« (S. 267); hier lauten die Prädikate: »mangelnde Flexibilität« oder »technokratische Streikführung« (S. 321 u. 268). An solchen Stellen klingen Wunschvorstellungen oder politische Fixierungen mit, die gerade dann fehl am Platz sind, wenn die Einwände gegen die Politik von Gewerkschaftsvorständen gerechtfertigt

sind. Die Tatsache, daß solche Positionen nicht immer theoretisch begründet oder hier und da nicht ausreichend in ihrem politischen Stellenwert reflektiert werden, rechtfertigt es jedoch nicht, der Untersuchung ihre wissenschaftliche Qualität abzusprechen.

Für diejenigen, der die Untersuchung abklopft nach Alternativen zur gegenwärtigen Gewerkschaftspolitik, bietet die Studie in der politischen Konzeption insgesamt wenig. Da dies im wesentlichen der gegenwärtigen Situation der Linken in der Bundesrepublik entspricht, kann und soll dies den Verfassern gegenüber nicht zum Vorwurf gemacht werden. Problematisch ist jedoch, daß die Autoren den Eindruck erwecken, ihr Beitrag zeige politisch eine Alternative auf. Das, was tatsächlich als politische Position vorgelegt wird, bleibt weitgehend Postulat oder Leerformel. Die Möglichkeiten »konfliktorischer« Gewerkschaftspolitik werden nicht exemplarisch belegt; »Aufklärung und Mobilisierung der Basis« soll die »objektiven Systemgrenzen deutlich machen, und zugleich aber versuchen, sie zu durchbrechen« (S. 335); am Schluß ist die Rede von »innergewerkschaftlicher Demokratie« und von »gewerkschaftlicher Autonomie« (ebd.). Es fehlt jedoch die Untersuchung der Frage, ob und wenn ja unter welchen Voraussetzungen größere Unabhängigkeit der Gewerkschaften gegenüber dem Staatsapparat durchsetzbar ist.

Die in sich widersprüchliche politische Position der Autoren wird besonders deutlich in der Einschätzung der von Viktor Agartz formulierten »expansiven Lohnpolitik«. Die politische Zielsetzung dieser Lohnpolitik wird nicht ohne Sympathie geschildert: »Lohnpolitisches Störverhalten, eine Politik des DisSENS, sollte die politischen und ökonomischen Machteliten zu Zugeständnissen zwingen« (S. 155). In der Kritik werden dann zutreffend sehr exakt die Schwächen der Agartzschen Konzeption dargelegt: »Wissenschaftlich war die Konzeption der »expansiven Lohnpolitik« kaum haltbar. In die Praxis umgesetzt, hätte sie mit einiger Folgerichtigkeit zu fortgesetzter, progressiver Inflationierung oder aber zu stagnierendem Wachstum und Arbeitslosigkeit führen müssen« (S. 159).

Dennoch wird unmittelbar darauf die Agartzsche Lohnpolitik als ernsthafte Möglichkeit dargestellt, »die Wirtschaftsentwicklung des restaurativen Kapitalismus zu stö-

ren, um vielleicht (!) doch noch der konservativen Regierung Konzessionen abzunötigen«. Es wird einerseits zugestanden: »Die Bedingungen zur Realisierung der Agartzschen politischen Konzeption war indes in der Nachkriegszeit« angesichts »der anhaltenden Prosperität wie auch des sich ausbreitenden Antikommunismus« kaum gegeben; andererseits wird trotzdem diese Form der Lohnpolitik noch heute gefeiert als politische Konzeption: »Der von einer aggressiven Lohnpolitik ausgelöste politische und ökonomische Dauerkonflikt hätte – mit Brecht zu sprechen – einer ›langen Wut‹ bedurft; die von den Gewerkschaften selbst verursachte Krisensituation hätten sie nur durchstehen können bei dauerhafter Mobilisierung der Mitglieder massen und einer sie begleitenden antikapitalistischen Bewegung, oder aber die Gewerkschaften hätten sich selbst zu einer antikapitalistischen Massenbewegung entwickeln müssen« (alle Zitate S. 160).

Reicht an einer solchen Stelle die Metapher von der »langen Wut« aus? Was bringt einen Gewerkschaftstheoretiker dazu, die inhaltliche Legitimation von Arbeitskämpfen zu vernachlässigen und den Begriff des »Störens« in den Vordergrund zu rücken, der den Gegner stärkt, weil die Beseitigung einer bloßen Störung leicht gerechtfertigt werden kann? Zu solchen Positionen und zu solcher Unsicherheit in der Einordnung der Agartzschen Lohnpolitik kann gelangen, wer die Dialektik von Reform und Revolution ersetzt durch die Strategie der systemsprengenden Reformen. Doch keine Aktion oder Reform kann allein auf Grund eines besonders »aggressiven« Inhalts dazu beitragen, das »System« zu überwinden. Es kommt vielmehr darauf an, daß die Arbeiterklasse eine Position als Ansatzpunkt nutzt und zur Stufe in Richtung auf die Abschaffung der kapitalistischen Produktionsweise macht.

Jürgen Seifert

Alfred Söllner: *Arbeitsrecht. Dritte neubearbeitete Auflage, Stuttgart Berlin Köln Mainz* (Verlag W. Kohlhammer) 1973

1. Ein Lehrbuch, das im Laufe von vier Jahren seine dritte Auflage erlebt, bedarf keiner besonderen Empfehlung. Mit Recht haben zahlreiche Rezensenten bereits die Vorzüge des Werks herausgestellt, die für seinen Er-

folg beim Leserpublikum verantwortlich sind: Die übersichtliche und didaktisch geschickte Darstellungsweise, die durchaus unübliche, aber nachhaltig zu begrüßende Einbeziehung der Grundzüge des Sozialversicherungsrechts sowie das Fehlen einer durchgängigen Wahrung des Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerstandpunkts.

Es kann und soll nicht Ziel der folgenden Ausführungen sein, derlei Lob mit neuen Formulierungen zu wiederholen und vielleicht da und dort ein größeres oder kleineres »Aber« anzufügen. Wichtiger und mit Rücksicht auf die in Gang kommende Diskussion über eine Theorie des Arbeitsrechts (Blanke KJ 1973, 349 ff.; G. Müller DB 1974, 41 ff.; Zöllner DB 1970, 54 ff.) dringlicher erscheint daher eine Auseinandersetzung mit der Grundkonzeption des vorliegenden Lehrbuchs und dem wissenschaftlichen Ansatz seines Verfassers.

2. Laut Vorwort wendet sich das Buch vor allem an den Studenten der Rechtswissenschaft, der die Kerngebiete des öffentlichen und des privaten Rechts bereits kennengelernt hat; ihm soll die »Eigenart« des Arbeitsrechts verdeutlicht werden. Daneben will der Verfasser »aber auch auf die größeren Zusammenhänge, in denen das Arbeitsrecht steht, hinweisen. So ist der geschichtlichen Entwicklung, dem Standort des Arbeitsrechts im Rechtssystem und der Verzahnung des Arbeitsrechts mit anderen Rechtsgebieten verhältnismäßig breiter Raum gewährt.« Schon der so formulierte Anspruch gibt zu Bedenken Anlaß. Läßt man die historische Dimension einmal beiseite, so beschränkt sich die intendierte Darstellung faktisch auf eine um etliche rechtssystematische Komponenten erweiterte Gesetzeskunde. Eine derartige Erläuterung von Paragraphenwerken und Gerichtsentscheidungen mag unter bestimmten Voraussetzungen von hohem Nutzen sein; das Ziel einer (und keineswegs nur einer mit Reformanspruch auftretenden) Juristenausbildung – die Einsicht in die rechtlich geordnete Realität und die Fähigkeit zur Bestimmung der eigenen Rolle in der Gesellschaft zu vermitteln – wird auf diese Weise mit Sicherheit verfehlt. Gerade im Bereich des Arbeitsrechts ist es ausgesprochen gefährlich, sich allein an den Rechtsnormen, nicht aber an der durch sie mitgestalteten »Rechtswirklichkeit« zu orientieren. Sieht man etwa allein die Vorschriften des Individualarbeitsrechts und des arbeitsgerichtli-

chen Urteilsverfahrens, weiß oder erfährt man aber nicht, daß nur in absoluten Ausnahmefällen während bestehenden Arbeitsverhältnisses prozessiert wird (Ramm in: Naucke-Trappe, Rechtssoziologie und Rechtspraxis, Neuwied und Berlin 1970, S. 169), so entsteht automatisch ein schiefes Bild. Dies gilt insbesondere dann, wenn der »Adressat«, hier: der Student von anderen Informationsquellen keinen Gebrauch macht und überdies aufgrund seiner Herkunft und seiner bisherigen Sozialisation mit den vom Arbeitsrecht geregelten Lebenssachverhalten nur wenig in Berührung gekommen ist. Im Ergebnis entsteht so ein »juristisches Weltbild«, das die Probleme des faktischen Arbeitsverhältnisses für wichtiger (weil dogmatisch fundierter) hält als den relativ »unergiebig« Sozialplan, das im Streik eine Störung des normalen Normengefüges und kein notwendiges Mittel sozialer Auseinandersetzung erblickt. Wer das Arbeitsrecht durch die Brille des Söllnerschen Lehrbuchs sieht, besitzt eine verzerrte Optik, muß er doch zwangsläufig die Welt der Paragraphen für die allein existierende halten.

Zu welchen Fehldeutungen und Lücken der »streng juristische« Ansatz des Verfassers führt, läßt sich an wenigen Beispielen deutlich machen. So findet sich auf den Seiten 138–176 eine Darstellung des Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrechts, die alle wesentlichen Rechtsvorschriften relativ detailliert mitteilt. Mit keinem Wort erfährt dabei jedoch der Leser, daß es betriebsratspflichtige Betriebe ohne Betriebsrat gibt, in denen das Gesetz praktisch auf dem Papier steht, und daß weiter auch in zahllosen anderen Fällen die gesetzlichen Möglichkeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Betriebsversammlung und Wirtschaftsausschuß werden so dargestellt, als würden sie immer vorschriftsmäßig praktiziert bzw. immer existieren – die empirischen Untersuchungen von Blume und Kliemt tauchen an keiner Stelle auf. Auf derselben Linie liegt es, wenn die faktische Überspielung des Tarifvorbehalts in § 77 Abs. 3 BetrVG unerwähnt bleibt (dazu etwa Müller-Jentsch, Leviathan 1973, 223 ff.). Das durchaus zutreffend referierte Gruppenprinzip wird ebensowenig auf seine Ursachen und Wirkungen befragt, wie der Fortbildungsanspruch von Betriebsratsmitgliedern – beide sind eben da, wie das Gesetz sie geschaffen hat. Mit dem reinen Gesetzeswortlaut abgespeist wird man bei der Beteili-

gung des Betriebsrats nach §§ 90, 91 BetrVG; daß die (nicht erwähnte) Fließbandgeschwindigkeit für viele Arbeitnehmer wichtiger sein könnte als auf die Seite 161 als Gegenstand der Mitbestimmung aufgeführten »Grundsätze über das betriebliche Vorschlagswesen« kommt dem Verfasser offensichtlich nicht in den Sinn (ungleich realitätsnaher Hanau Adomeit, Arbeitsrecht, 2. Aufl., Frankfurt/Main 1973, S. 147). Statt dessen erfährt man einiges über die Zugehörigkeit des BetrVG zum öffentlichen oder zum Privatrecht (S. 141), handelt es sich dabei doch um eine Frage von rechtssystematischem Rang; auch die Geschäftsführung des Betriebsrats wird relativ eingehend behandelt (S. 152 ff.), während die Diskussion über die Ausweitung der paritätischen Mitbestimmung auf einer knappen halben Seite referiert wird (S. 176).

Auch außerhalb des hier nur exemplarisch genannten Betriebsverfassungsrechts lassen sich ähnliche Feststellungen treffen. So wird zwar der Grundsatz der Lohngleichheit von Mann und Frau erwähnt (S. 39) und auch einiges zum Mutterschutz gesagt (S. 192 ff.), doch fehlt jeder Hinweis auf die Problematik der Leichtlohngruppen, die in der Praxis die eigentlichen Schwierigkeiten schaffen (vgl. etwa Brandt-Kootz-Steppe, Zur Frauenfrage im Kapitalismus, Frankfurt/Main 1973, S. 68 ff.). Ebenso mißverständlich ist die Darstellung der Kündigungsgründe nach § 1 KSchG (S. 237): Werden in der Person und im Verhalten des Arbeitnehmers liegende Gründe ohne jede Erläuterung neben die »dringenden betrieblichen Erfordernisse« gestellt, so geht die quantitative Relation völlig verloren, da der nicht sozialwissenschaftlich vorgebildete Leser die Gleichwertigkeit aller drei Fälle unterstellt und nicht erkennt, daß die wissenschaftlich-technische Entwicklung der Gegenwart zu hohen Freisetzungsraten führt, die die Bedeutung der »betriebsbedingten Kündigung« enorm steigern (vgl. Osterland-Deppe-Gerlach u. a., Materialien zur Lebens- und Arbeitssituation der Industriearbeiter in der BRD, Frankfurt/Main 1973, S. 39 ff.). Soweit ersichtlich finden auch Rationalisierungsschutzabkommen keine Erwähnung, was wiederum die relative Distanz des Verfassers zu moderneren Erscheinungen unterstreicht.

3. Die Eindimensionalität des vorliegenden Buches wird auch durch die Einbeziehung der historischen Entwicklung nicht aufgelöst, sondern im Gegenteil erneut unter Beweis

gestellt. Geschichtliche Vorgänge werden im wesentlichen auf eine Abfolge gesetzgeberischer Entscheidungen reduziert, deren gesellschaftliche Ursachen weithin im Dunkeln bleiben. So hat eben »der Gesetzgeber« die Unzulänglichkeit des bürgerlichen Rechts gewollt (S. 22) und »die Gesetzgebung« hat in der Weimarer Zeit Schritt für Schritt die arbeitsrechtlichen Institutionen geformt (S. 24). Der Nationalsozialismus stellt eine bloße »Zäsur« in der arbeitsrechtlichen Entwicklung dar (S. 24), der – so könnte man meinen – im Arbeitsrecht der Weimarer Zeit keinerlei Vorläufer hatte (vgl. dazu Ramm, Hrsg., *Arbeitsrecht und Politik*, Neuwied-Berlin/Spandau 1966). Zu einer geradezu grotesken Verzeichnung der Nachkriegsentwicklung führt das bloße (und überdies sehr pauschale) Rekurrieren auf den Gesetzgeber (S. 25), da die massiven Eingriffe der Alliierten in den sich anbahnenden Prozeß der Demokratisierung der Wirtschaft völlig ausgeblendet werden (dazu Eberhard Schmidt, *Die verhinderte Neuordnung*, 2. Aufl., Frankfurt/Main 1971; Huster-Kraiker-Scherer u. a., *Determinanten der Westdeutschen Restauration 1945–1949*, Frankfurt/Main 1972). Nichts erfährt der Student zudem über die Tatsache, daß es Betriebsrätegesetze der Länder gab, die weder eine absolute Friedenspflicht des Betriebsrats noch ein Verbot parteipolitischer Betätigung im Betrieb, dafür aber Mitbestimmungsrechte kannten, die selbst über das nach dem BetrVG 1972 Geltende hinausgingen; statt dessen findet sich die Feststellung, Urlaubs- und Betriebsrätegesetze der Länder hätten den heute geltenden bundeseinheitlichen Regelungen oft als Vorbild gedient (S. 25). Böartige Kommentatoren könnten dies so deuten, als hätte der Verfasser bewußt jede Problematisierung der Grundstrukturen des Betriebsverfassungsrechts vermeiden wollen und deshalb auch Ungenauigkeiten, wenn nicht Geschichtsklitterungen in Kauf genommen. Dies soll hier nicht behauptet werden, auch wenn es natürlich befremdet, daß über das römische und das germanisch-deutsche Recht jeweils ungefähr das Doppelte gesagt wird als über die Zeit nach 1945. Ein gewisses Erstaunen weckt auch die (im Prinzip sehr wünschenswerte) Darstellung der Geschichte der Arbeitsrechtswissenschaft, wird doch die Polarisierung der Weimarer Diskussion ebenso wenig erwähnt wie etwa die Veröffentlichungen von Karl Korsch (S. 24). Eine Ge-

schmacksfrage stellt die Würdigung Nipperdeys als eines »der bedeutendsten Gelehrten des Arbeitsrechts« dar (S. 17), wenn man gleichzeitig die gesellschaftspolitische Orientierung seiner Arbeit nicht erwähnt und außerdem seine Mitarbeit an der Kommentierung des AOG lediglich in einer erst in der dritten Auflage hinzugekommenen Fußnote mitteilt (S. 24). Ein äußerst personalistisches Geschichtsbild liegt schließlich der Formulierung zugrunde, die arbeitsrechtliche Gesetzgebung der Bundesrepublik sei »durch die langjährige Tätigkeit von Wilhelm Herschel an leitender Stelle des Bundesarbeitsministeriums stark geprägt«; daß gerade arbeitsrechtliche Vorschriften in besonderem Maße Gegenstand politischer Auseinandersetzungen sind und deshalb besonders deutlich die jeweiligen Machtverhältnisse widerspiegeln, liegt für den Leser als Schluß zumindest nicht auf der Hand.

4. Bedauerlich ist weiter, daß die Internationalisierung des Wirtschaftsverkehrs keine Behandlung erfahren hat. Die mittlerweile immer bedeutsamer werdenden multinationalen Konzerne lassen sich nicht mehr hinwegdenken, ohne daß dadurch die Realität in einem wesentlichen Punkt verfehlt würde. So können Unternehmensmitbestimmung und Tarifautonomie im Einzelfall gegenstandslos werden, wenn die Konzernspitze eine Produktionsverlagerung ins Ausland beschließt oder andere, einem rein nationalen Arbeitgeber nicht zur Verfügung stehende Machtmittel einsetzt (s. dazu Däubler, *Grundrecht auf Mitbestimmung*, Frankfurt/Main 1973, S. 454 ff.). Dies mag noch keinen oder nur einen rudimentären juristischen Niederschlag gefunden haben – unerwähnt sollte es in einem Arbeitsrechtslehrbuch dennoch nicht bleiben. Die Rechtsetzung durch ILO, Europarat und EG-Organen findet zu Recht Beachtung (S. 35 ff.), doch fehlt ein Hinweis auf Art. 11 der Menschenrechtskonvention. Fast nicht beachtet wurden dagegen die rund 2,4 Millionen ausländischer Arbeitnehmer; der Gastarbeiter findet nur im Rahmen des Kollisionsrechts (S. 42) und bei der Wahl zum Betriebsrat (S. 149 ff.) kurze Erwähnung. Die zahlreichen, durch Ausländerrecht und Arbeitserlaubnis-Verordnung aufgeworfenen Probleme arbeitsrechtlicher Art, die sich etwa in der These vom »Sprachrisiko« und in der erhöhten Abhängigkeit vom Arbeitgeber zeigen (dazu Däubler DuR 1974, 1 ff.; Penigsdorf in: *Das Arbeitsrecht der Gegenwart*,

Bd. 8 (1971), S. 43 ff.; Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, München 1972, §§ 27 I, 42 I, 233 II 5), bleiben so ungenannt. Abgesehen von der Verwertung österreichischer Literatur wird schließlich auf Rechtsvergleichung völlig verzichtet, ein aus Raumgründen vertretbares Vorgehen, obwohl es natürlich erneut dazu beiträgt, das geltende Recht gegenüber jeder Problematisierung abzuschirmen.

5. Als Ergebnis dieser Betrachtungen läßt sich festhalten: Als ausschließliche Informationsquelle über das Arbeitsrecht ist das vorliegende Buch ungeeignet. Ohne daß dies der Intention des Verfassers entspräche, verzeichnet es durch seine Eindimensionalität die Realität in entscheidenden Punkten. Trifft es dagegen auf einen informierten Leser, der die ökonomischen, sozialen und politischen Grundstrukturen unseres Gemeinwessens kennt und außerdem in der Lage ist, für ihn neue Erscheinungen richtig einzuordnen, so kann das Lehrbuch schon seiner Klarheit wegen als Informationsmittel gute Dienste leisten. Nur unter dieser Voraussetzung kann es zur (kritischen) Lektüre empfohlen werden.

Wolfgang Däubler

Nachbemerkung

Die hier abgedruckte Rezension wurde für das »Recht der Arbeit« geschrieben. Daß sie dort nicht erschien, hat folgende Bewandnis: Mit Schreiben vom 25. 1. 1972 fragte die Redaktion des »Rechts der Arbeit« bei mir an, ob ich zu einer Besprechung der zweiten Auflage des Arbeitsrechtslehrbuchs von Söllner bereit sei. Aufgrund meiner Zusage erhielt ich ein Exemplar zugesandt. Verschiedene andere Verpflichtungen verzögerten die Anfertigung der Rezension erheblich; mit Schreiben vom 21. 3. 1973 erklärte sich die Redaktion bereit, die im Erscheinen begriffene dritte Auflage in den »Besprechungsauftrag« einzubeziehen. Auf das im März 1974 abgelieferte Manuskript, das ausschließlich auf die dritte Auflage bezogen war, reagierte Herr Prof. Wiedemann, Inhaber des Nipperdey-Lehrstuhls in Köln und Schriftleiter von »RdA« mit Schreiben vom 14. 5. 1974:

Sehr geehrter Herr Däubler,
wir haben Ihre Rezension der dritten Auflage des Lehrbuchs von Alfred Söllner erhalten. Vor der Veröffentlichung möchte ich Sie bitten, die letzte Passage unter Ziff. 3 (S. 5 Mitte

Ihres Manuskripts) zu streichen. Nipperdey war sicher i. S. von Max Weber einer unserer »Rechtshonoratioren«. Die Kritik an der Ansicht von Herrn Kollegen Söllner scheint mir deshalb nicht angebracht und sollte in einer von Nipperdey begründeten und viele Jahre betreuten wissenschaftlichen und unabhängigen Zeitschrift des Arbeitsrechts nicht erscheinen. Sie werden für diesen Grund sicher Verständnis haben. Mit besten Empfehlungen

Ihr gez. Wiedemann.

Mein Kompromißvorschlag sah wie folgt aus:

Sehr geehrter Herr Wiedemann,
da es sich bei der Besprechung des Söllner'schen Lehrbuchs um eine Auftragsarbeit handelte, sind Sie an sich verpflichtet, die Arbeit in der vorliegenden Fassung abzu drucken. Da es sich überdies um erweislich wahre Tatsachen und wissenschaftliche Werturteile handelt, würde eine von Ihrer Seite vorgenommene Streichung oder Nichtveröffentlichung einer Verletzung des Zensurverbots zumindest nahekommen. Mit Rücksicht auf die Tätigkeit Nipperdeys im Rahmen Ihrer Zeitschrift bin ich jedoch auf freiwilliger Grundlage zu folgender Umformulierung bereit:

»Nipperdey wird als einer der »bedeutendsten Gelehrten des Arbeitsrechts« gewürdigt (Seite 17), wobei in erfreulicher Objektivität durch eine in der dritten Auflage hinzugekommene Fußnote auch auf seine Mitwirkung an der Kommentierung des AOG verwiesen wird (Seite 24).«

Der dann folgende Satz über die Erwähnung Wilhelm Herschels ist im Manuskript ebenfalls eingeklammert, doch kann ich mir nicht vorstellen, daß Sie auch insoweit Bedenken hätten. Das gleiche gilt für die Ziff. 5 der Rezension, an der ich ebenfalls gerne festhalten möchte.

Um die Korrektur der Fahnen schneller abzuwickeln, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mir diese an meine Privatanschrift . . . senden würden.

Mit freundlichen Empfehlungen
Ihr gez. Däubler

Die Fahnen kamen sehr schnell, wurden durchgesehen und zurückgesandt. Da die Fristen zwischen Manuskriptabgabe und Veröffentlichung gerade bei umfangreichen Rezensionen oft außerordentlich lang sind,

schien mir zunächst kein Anlaß für eine »Mahnung« zu bestehen. Aufgrund einer dann doch erfolgten Nachfrage wurde im November 1975 mitgeteilt, man könne den Beitrag »jetzt nicht mehr« bringen. Die vierte Auflage war in der Tat erschienen und hatte eine außerordentlich rasch veröffentlichte (positive) Würdigung durch Dütz erfahren (RdA 1975, 317). Es kann selbstredend nicht behauptet werden, daß irgendein Zusammenhang zwischen dem Inhalt der Rezension und der Nichtveröffentlichung bestand.

Wolfgang Däubler

Jürgen Seifert, *Kampf um Verfassungspositionen. Materialien über Grenzen und Möglichkeiten von Rechtspolitik, Köln/Frankfurt/Main 1974, 227 Seiten*

Mit dem Buch »Kampf um Verfassungspositionen« hat Jürgen Seifert, als politischer, linker Jurist der theoretische Kopf der Antinotstandsbewegung, Aufsätze aus der »Notstandszeit« und später vorgelegt. Diese Arbeiten haben zwei theoretische Schwerpunkte. Es werden die rechtspolitischen Möglichkeiten zur Unterstützung fortschrittlicher gesellschaftspolitischer Interessen aufgezeigt und in einem zweiten Schwerpunkt der Doppelcharakter rechtlicher Normen für die politische Machtauseinandersetzung herausgearbeitet. Für Jürgen Seifert hat das Recht nicht nur die Funktion, die Macht der Herrschenden zu sichern, sondern es ist auch Ausdruck durch gesellschaftliche Klassen erkämpfter Positionen. Die rechtlichen Normen können von antagonistischen gesellschaftlichen Kräften unterschiedlich genutzt und gegeneinander angewandt werden. Die jeweilig konkreten gesellschaftlichen Machtverhältnisse bestimmen Anwendung, Auslegung und damit die Folgen rechtlicher Normierungen. Aktualisiert verdeutlicht er diese These so: »... Doch die Ungleichheit im sozialen Status ist nicht nur die Voraussetzung für politische Emanzipationsformeln, sie stellt diese auch stets aufs Neue wieder in Frage. Aus diesem Grunde sind bürgerliche Verfassungssysteme, die sich auf die politische Emanzipation beschränken und die die soziale und ökonomische Emanzipation ausklammern, *Systeme der Zwischenlage*. Sie sind der Tendenz ausgesetzt, entweder die politische Emanzipation einzuschränken oder aufzuheben oder die politische Emanzipation als Voraussetzung der Emanzipation

der Arbeiterklasse zu begreifen und auszunutzen«. (S. 29) Hieraus folgt, daß der Emanzipationsprozeß sich nicht von Rechts wegen herstellt, sondern daß Recht eine zusätzliche Möglichkeit sein kann, die soziale und ökonomische Emanzipation durchzusetzen. Dafür ist aber »... die Aktion der Massen... von entscheidender Bedeutung, weil Rechtspositionen nur dann durchgesetzt werden können, wenn durch politisch gesellschaftliche Aktionen die Voraussetzungen für solche Rechtsbestimmungen bereits geschaffen sind...«. (S. 50).

Recht in der Definition von Seifert ist eine Art »Vertrag« zwischen Partnern und Kontrahenten, in der verfassungsrechtlichen Dimension also ein Vertrag antagonistischer Klassen. Dieser Vertrag sichert errungene Positionen der Arbeiterklasse als auch Rechte der Herrschenden gleichermaßen ab. Wie bei jedem Vertrag bestimmt das Kräfteverhältnis der Kontrahenten auch die Anwendung des Vertrages. Die Kraft auf der Seite der Arbeiterbewegung ist nicht nur das Recht in der Form von Gesetzen oder Verfassungsartikeln, sondern vor allem die Kampfbereitschaft der abhängig Beschäftigten, für die Einhaltung und Anwendung von Rechten zu sorgen.

Gesetze sind allerdings im Unterschied zu Verträgen keine von vornherein befristeten Übereinkünfte oder Waffenstillstandsbedingungen, die man kündigt, wenn die eigene Kampfposition günstig ist. Gesetze werden durch die Rechtsprechung den veränderten gesellschaftlichen Machtverhältnissen (durch die Herrschenden) angepaßt. Dagegen zu kämpfen ist, wie sich an konkreten Gegenständen zeigen läßt, sehr schwierig. Daß mit den juristischen Normen und Auslegungen immer soziale Kampfbedingungen berührt werden, läßt sich nicht immer breiten Massen bewußt machen. Das aber ist für die Arbeiterbewegung eine unverzichtbare Notwendigkeit zur Erhaltung oder Verbesserung der eigenen Machtposition, zumal um die Veränderung der juristischen Normen, die immer auch die gesellschaftlichen Verhältnisse verändern, nicht mit juristischen, sondern mit politischen Mitteln gekämpft werden muß. Wenn z. B. die IG Metall nach der Verurteilung zu Schadenersatz in Millionenhöhe wegen des 56er Streiks in Schleswig-Holstein nur mit juristischen Mitteln hätte operieren müssen, wäre die Sache verloren gewesen. Das mit den Unternehmern anschließend ab-

geschlossene Schlichtungsabkommen allein hat die Unternehmer auch nicht von den Schadensersatzforderungen abrücken lassen, sicher auch nicht das beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren. Erst als andere Gewerkschaften in der Reaktion auf dieses Urteil und seine Begründung (Verletzung der Friedenspflicht wegen einer Urabstimmung, die als Kampfmaßnahme angesehen wurde) ihre Arbeitskämpfe verschärften, lenkten sie ein. Nicht Provokation von Arbeitskämpfen, sondern Einschränkung gewerkschaftlicher Macht war ja ihr Ziel gewesen. Hier konnten die Gewerkschaften aber durch interne Maßnahmen reagieren. Sie konnten das Urteil unterlaufen. Ungeklärt bleibe – so Jürgen Seifert – sowohl in der marxistischen Theorie als auch bei ihm selbst, ob der Doppelcharakter des Rechts nur aus dem Widerspruch zwischen Produktivkraft und Produktionsverhältnissen resultiere oder ob die ideologische (juristische) Struktur eine eigenständige Bedeutung in der Auseinandersetzung gewinne, die Sprengung dieser ideologischen Fesseln zur Vorbedingung für die Lösung des Widerspruchs zwischen Produktionsverhältnissen und der Produktivkraftentwicklung (worauf der ökonomische Kampf bei ihm reduziert wird) werde.

Wenn aus den Widersprüchen der materiellen Verhältnisse nicht nur die jeweiligen ideologischen Strukturen hervorgehen, sondern diese selbst eine zusätzliche Fessel darstellen, wird der politische Kampf um verbesserte Rechtspositionen zusätzlich erschwert. Denn diese Normen verfestigen sich oft weit über ihre Notwendigkeit im Interesse der Kapitalverwertung hinaus im Bewußtsein der Betroffenen und werden dadurch zur zusätzlichen materiellen Gewalt. Die restriktive Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und der Legalismus der deutschen Arbeiterbewegung sind dafür ein bebildertes Beispiel. Zwar können die Gewerkschaften für und mit ihren Mitgliedern für bessere Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen kämpfen; die Tarifautonomie ist dafür die rechtliche Grundlage. Wenn aber diese Grundlage durch Urteile, wie Verbot von Effektivklauseln, Sozialadäquanz des Arbeitskampfes, Verhältnismäßigkeitsprinzip, Gleichbehandlung von Organisierten und Nichtorganisierten durch die Unternehmer usw. durchlöchert wird, sind die grundsätzlich vorhandenen Handlungsbedingungen

(Chance zur Durchsetzung verbesserter Rechte) zwar nach wie vor gegeben, ihre praktische politische Relevanz aber weithin eingeschränkt. Bei einem Kampf um die Veränderung dieser Rechtspositionen müssen diese Schranken und die bewußtseinsmäßigen Verfestigungen zusätzlich überwunden werden.

Der beschriebene Doppelcharakter des Rechts macht deutlich, daß auch die durch Regeln kanalisierte Gewalt (z. B. als staatliches Gewaltmonopol) Gewalt bleibt. Dies ist nur auf den ersten Blick eine banal erscheinende Feststellung. Denn es gab immerhin, wenn auch nur bei Minderheiten, die utopische Vorstellung, als sei eine demokratische Verfassung bereits die Aufhebung von Gewalt schlechthin und als sei Gewaltanwendung des Staates eo ipso Faschismus. Der Unterschied zwischen Willkür und kanalisierter Gewalt ist so zwar nicht für die Frage von Gewaltanwendung schlechthin, wohl aber für die Unterscheidung von bürgerlich demokratischer Herrschaft und faschistischer oder stalinistischer Terrorherrschaft bedeutend.

Seifert schreibt dazu: »Das Grundgesetz ist kein Statut lediglich für die konkurrierenden und rivalisierenden Großorganisationen. Es läßt prinzipiell allen gesellschaftlichen Interessen die Chance, eine gesellschaftsverändernde Praxis zu entfalten und politischen Druck auszuüben. Wenn die reale Möglichkeit einer Veränderung auf institutionellem Wege heute nur gering ist, so liegt das in erster Linie an gesellschaftlichen Strukturen und weniger an Verfassungsregeln«. (Seite 101).

Die bloße Kanalisierung staatlicher Gewalt durch Recht und rechtsförmiges Verfahren ist aber – so ist Seifert entgegenzuhalten – mit restaurativer Entwicklung durchaus vereinbar. Beispielsweise hält Seifert das Bundesverfassungsgericht – in einem Aufsatz von 1968/69 (Seite 102) – noch für eine Institution, die gegen Strukturen, welche sich vom liberalen Grundgesetz wegbewegen, ein Gegengewicht sein könne. Dieser These kann nach den Urteilen über die Ostverträge, die Hochschulgesetze und den § 218 nicht mehr rückhaltlos gefolgt werden. Aufgrund unserer aktuellen Erfahrungen müßte man Jürgen Seiferts These heute ins Gegenteil verkehren. Das Bundesverfassungsgericht ist kein Gegengewicht, sondern ein zusätzliches Gewicht an unserem Halse. Mit der Bewahrung

des status quo allein verschlechtert es schon unsere Ausgangsbedingungen für soziale Veränderungen.

Strategisch bleibt der Doppelcharakter des Rechts, die Kanalisierung von staatlicher Gewalt in einer Hinsicht von entscheidender Bedeutung: der Kampf gegen Verletzungen rechtlicher Regelungen hat eine eigene Legitimation. Legitimation heißt nicht, daß Kampf- oder Durchsetzungschancen automatisch erleichtert sind. Wenn diese Verletzungen Zug um Zug erfolgen (wie schon zuvor beschrieben), ihre Bedeutung nicht sofort erkennbar wird, verringern sich die Kampfmöglichkeiten nach und nach. So wie sich Menschen an Verhältnisse gewöhnen, werden diese Veränderungen auch in der Politik jeweils zur neuen Realität und veränderten Ausgangspositionen. Die verborgenen sozialen Machtverschiebungen werden meist nicht sofort spürbar. Es kommt also bei diesen Regelverletzungen entscheidend darauf an, ob ihr sozialer Gehalt bewußt gemacht werden kann: nur dann kann Mobilisierung und damit die politische Aktion hervorgerufen werden, die zur Verhinderung dieses Prozesses besser als die juristische Kampfführung geeignet ist.

Ein typisches Beispiel eines solchen Prozesses war die Auseinandersetzung um die Notstandsgesetze, von der Seiferts Erfahrung stark geprägt ist. Die konservativen Kräfte wollten damals die durch die Jahre der Restauration gegenüber 1949 veränderten realen Machtverhältnisse verfassungsrechtlich zementieren und damit legitimieren. Der soziale Kompromiß von 1949 sollte damit zugunsten dieser Kräfte verschoben werden. Änderung der Eigentumsverhältnisse und Mitbestimmung hätten dann heute nicht nur gesellschaftliche Kräfte, sondern auch verfassungsrechtliche, also wichtige ideologische Schranken gegen sich. Jürgen Seiferts Verfassungsinterpretation trug mit dazu bei, in dieser Auseinandersetzung geschriebenes Recht in seiner Beziehung zu sozialen Interessen und den Regeln zu ihrer Durchsetzung durchsichtig zu machen und damit erst den Widerstand der Gewerkschaften zu einer realen Macht werden zu lassen.

Tatsächlich wurden die Notstandsauseinandersetzungen von rechts her zunächst nur mit juristischen Argumenten geführt. Alliierte Vorbehalte mußten abgelöst werden, die deutsche Autonomie auch für Notstandssituationen hergestellt und damit Schlimmeres

und sonst Drohendes abgewehrt werden, war die verschleierte Argumentation. Tatsächlich ging es der Exekutive aber um eine Handhabe gegen bislang legale, im Inneren (etwa in zukünftigen Krisen) sich ereignende soziale Auseinandersetzungen, um eine verfassungsrechtlich abgesicherte Eingriffsmöglichkeit. Sie wollte das Recht erhalten, zu bestimmen, was ein Notstand ist.

Den Notstandskomplex aus dieser juristischen Einschätzung zu befreien und seinen sozialen Gehalt (Eingriffsmöglichkeiten der Exekutive in innenpolitische Auseinandersetzungen bis hin zu Dienstverpflichtungen bei Streiks) war das Werk Jürgen Seiferts. Damit erst gewann diese Auseinandersetzung die große Bedeutung in der innergewerkschaftlichen Diskussion und später für den Konflikt mit staatlichen Instanzen und der Mehrheit der SPD.

Eine wirksame Massenmobilisierung scheiterte zwar, weil die Materie trotzdem den Massen nicht als unmittelbare Bedrohung ihres sozialen Besitzstandes, ihrer gegenwärtigen politischen Rechte und Möglichkeiten einsehbar zu machen war. Da die juristischen Möglichkeiten für zukünftige Krisenzeiten geschaffen werden sollten und nicht unmittelbar Handlungsspielraum und Durchsetzungschancen beengten, mußte ein Kampf um abstrakte Normen statt für konkrete soziale Ziele geführt werden. Das ist für Gewerkschaften immer schwierig. Darin liegt auch die Gefahr, denn der zukünftige Handlungsspielraum kann so mit juristischen Mitteln eingeschränkt werden, ohne daß eine ausreichende Chance besteht, sich adäquat dagegen zu wehren.

Da aber selbst Konservative, wie Ernst Benda, Notstandsregelungen, die gegen den erklärten Willen der Gewerkschaften zustande kommen würden, für unwirksam hielten (und Mobilisierungschancen in ihrer zukünftigen Wirkung nicht eingeschätzt werden konnten), ergaben sich so wenigstens gewisse Einwirkungsmöglichkeiten der Gewerkschaften gegenüber den Gesetzesvorlagen. Der »innere Notstand« wurde dadurch auf ein – immer noch gefährliches – Minimum reduziert. Nicht die Exekutive, sondern ein Notparlament (der Notstandsausschuß) erhielt Vollmachten.

Der spätere Kompromiß der Parteien der großen Koalition hatte so einen abgemilderten Inhalt gegenüber den ursprünglichen Absichten. Die Verfassungslage von 1949 als

Chance konnte sich so in nicht unwesentlichen Ansätzen gegen die real veränderten Machtverhältnisse behaupten. Die sozialen Verhältnisse haben sich zwar dadurch nicht geändert, aber die Chance ihrer Veränderung wurde weniger beeinträchtigt, als es die Reaktion beabsichtigt hatte.

Die Notstandsfrage steht beispielhaft für Seiferts Methode juristischer Aufklärung über den sozialen Kontext juristischer Normen und Normenveränderungen. Auf die Wiedergabe weiterer Beispiele muß hier verzichtet werden.

Nur ein Einwand gegen Seiferts Rechteschätzung soll noch kurz präzisiert werden. Verfassungsregeln, höchstrichterliche Urteile sowie gesetzliche Handlungsbeschränkungen bestimmen ihrerseits Inhalt und Form der sozialen Auseinandersetzungen mit. Je mehr die sozialen Konflikte verrechtlicht werden, desto mehr wird auch die Auseinandersetzung selbst auf eine juristische Ebene verlagert. Das ist in der Seifertschen Argumentation zu wenig berücksichtigt.

Dafür ist der Kampf der Erwitter Zementarbeiter ein Beispiel. Der in der Realität errungene Erfolg der Arbeiter wurde durch die Verlagerung auf die juristische Ebene weithin wieder zunichte gemacht. Gewerkschaftliches Handeln ist also nicht nur eine Frage der Praxis, sondern auch der juristisch vorbestimmten Möglichkeiten.

Wir tun gut daran, selbst wenn wir Seiferts Schlußfolgerungen generell für richtig halten, nicht zu unbesorgt (was ich Jürgen Seifert nicht unterstelle) über die juristischen Einnengungen hinwegzugehen. Daß wir streng legalistische, nicht englische oder italienische Gewerkschaften haben, ist nur noch ein weiterer Grund für diese Besorgnis.

Hinrich Oetjen

Helmut Ortner, Reinhard Wetter, Gefängnis und Familie. Karin Kramer Verlag Berlin, 1975

Helmut Ortner und Reinhard Wetter, die beide schon durch Publikationen über die Arbeit im Gefängnis bekannt geworden sind, legen mit diesem Buch eine Sammlung von Protokollen vor, in denen Familienangehörige von Strafgefangenen und diese selbst die Folgen der Inhaftierung für die Familie schildern.

In der Einleitung zu den Protokollen setzen sich die Autoren kritisch mit Fragen des

Strafvollzugs und der Familienorganisation innerhalb der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft auseinander. Auch zwischen den Protokollen findet man immer wieder Zusammenfassungen und Systematisierungen, so daß der Bericht den Leser nicht unvermittelt trifft, sondern ihm Interpretationshilfen an die Hand gegeben werden.

Die Ausgangsthese von Wetter und Ortner ist die der »Sippenhaft« im bundesrepublikanischen Strafsystem, da jede Inhaftierung, vor allem bei verheirateten Gefangenen (25% der männlichen und 30% der weiblichen) die Angehörigen in eine Ausnahmesituation bringt, die einer Auflösung der familialen und übrigen sozialen Zusammenhänge gleichkommt. Es werden Überlegungen bezüglich des Widerspruchs zwischen dem von der Verfassung ausdrücklich gewährleisteten Schutz der Familie durch den Staat und ihrer tatsächlichen Zerstörung durch das strafrechtliche Ordnungsprinzip angestellt. Dieser Umstand gilt vor allem für die Familie des Lohnabhängigen, da sie die Basis seiner Reproduktion darstellt. Wird sie von der institutionellen Isolierung des »Ernährers« oder der »Pflegerperson« betroffen, ist auch ihre Existenz bedroht. Und zwar findet diese Zerstörung, wie die Autoren nachweisen, auf zweifache Weise statt: die Inhaftierung hat ökonomische Folgen und sie verändert das Beziehungsgefüge tiefgreifend. Die ökonomische Seite dieses Prozesses läßt sich daran zeigen, daß dem Lohnabhängigen im Gefängnis die in der Gesellschaft für ihn entscheidende Bedingung seiner Existenz – die Möglichkeit seine Arbeitskraft auf dem Markt zu verkaufen – geraubt wird. In der Anstalt besteht Arbeitszwang, d. h. der Häftling kann nicht entscheiden, welche Arbeit er zu welchen Bedingungen ausführen will. Außerdem ist die Entlohnung nicht Gegenstand und Ergebnis tariflicher Auseinandersetzungen, sondern wird, auf ein Minimum reduziert, durch Verordnung vom Justizministerium oder auch Gesetz vom Staat festgelegt. »Die Neuzugänge kommen meistens in den Kartonagenbetrieb, der ist hier unten im Keller. Viel war da auch nicht drin, für den ganzen Monat bei acht Stunden am Tag, so um die 32 DM . . .« (S. 26) Das kann nicht die Basis für den Erhalt einer Familie sein. Das Buch gewinnt in diesem Punkt besondere Aktualität, da im Februar dieses Jahres das Strafvollzugsgesetz vom Bundestag verabschiedet wurde: Anstatt der langfristige ge-

planten vierzig Prozent soll das Arbeitsentgelt für Strafgefangene lediglich fünf Prozent vom Durchschnittsverdienst aller Sozialversicherten bleiben. Zudem kann die Anstaltsleitung ohne besondere Legitimation das Entgelt noch weiter herabsetzen, wenn ihr die Leistung des Gefangenen nicht ausreichend erscheint. Auch die Aufnahme in die Kranken- und Rentenversicherung wurde ohne Terminangabe bis auf weiteres verschoben. Lediglich die Aufnahme in die Arbeitslosenversicherung wurde für 1977 beschlossen. Die Verabschiedung dieses Gesetzes bedeutet die Zementierung augenblicklicher Zustände. In der Strafanstalt bleibt die Ware Arbeitskraft weiterhin Eigentum der Institution.

Die Folgen dieses Sachverhalts für die Familie des Strafgefangenen werden in der Analyse der Autoren und in den Protokollen ausgezeichnet dargestellt: Fällt der Ernährer der Familie aus, muß sich diese entweder um Sozialhilfe bemühen und gerät damit unmittelbar in den Bereich sozialer Kontrollmaßnahmen, oder die Frau geht arbeiten und kann demzufolge nicht mehr für die Kinder sorgen. Dann werden sie in Heimen oder Pflegefamilien untergebracht. »Heute hat mein geschiedener Mann, wir sind ja inzwischen geschieden worden, zwei von den Kindern. Zwei Kinder haben meine Eltern und die Kleine ist in Pflege gekommen. Bei Privatleuten, so viel ich weiß, geht ihr da aber gut. . . . So hab ich meine Kinder lange nicht mehr sehen können. Zum ersten Mal wieder beim Termin beim Schwurgericht, nach über 18 Monaten. Die ganz Kleine hab' ich erst voriges Jahr mal wieder sehen können, also nach fast fünf Jahren wieder.« (S. 76/77) In jedem Fall ergeben sich durch die Inhaftierung eines Elternteils für die Kinder Einbrüche und Risse in ihrer Biografie: Die Stigmatisierung in der Schule, in der Nachbarschaft und bei Freunden setzt Isolationsmechanismen in Gang, die zwar mit denen des Gefangenen nicht identisch, ihnen aber vergleichbar sind. »Eine hat mal gesagt, kein Wunder, daß der Vater im Gefängnis ist, der Junge ist ja auch schon ein kleiner Verbrecher.« Wo die Kontrolle wächst, wächst auch die Chance einer devianten Karriere. Die Möglichkeit sich adäquate Rollenvorbilder zu suchen, ist beträchtlich reduziert. Ist der Vater aus dem Produktionsprozeß herauskatapultiert, wird das Reproduktionsniveau drastisch gesenkt und die Sozialisationsbedin-

gungen werden abhängig von Deklassierung, Randgruppenproblematik und Beziehungsunsicherheit, die sich schnell auch auf den verbleibenden Elternteil überträgt. Angst und Verlassenheitsgefühle erfahren Kinder viel unmittelbarer und ungeschützter, da sie die schwächsten Glieder dieser Kette sind und kaum adäquate Kompensationsmöglichkeiten entwickeln können.

Für die Beziehung des Strafgefangenen zu seinem Partner steht der aufgezwungene Verzicht auf Sexualität nicht explizit aber unausgesprochen im Vordergrund. Aus den Protokollen geht hervor, daß dadurch Mißtrauen, Hemmungen und Konflikte erzeugt werden, die nicht selten zur Auflösung der Ehebeziehung führen, da beide sich dem Druck nicht mehr gewachsen fühlen. »Wir hatten ja soviel zu besprechen, da hätten wir Tage gebraucht. Im Gefängnis hat sich ja kein Mensch um sie gekümmert. . . . Als ich dann vor einem halben Jahr einen Brief bekam, wo drin stand, daß sie sich trennen will von mir, war ich sehr mitgenommen, denn ich weiß, daß sie das nur so aus einer Art Schuldgefühl heraus machen will. . . . Ich habe meine Frau sehr gerne gehabt, auch heute noch, und ich glaube, daß sie auch gerne mit mir zusammen war.« (S. 68)

Des weiteren wird aus den Protokollen sichtbar, daß den Familienangehörigen das gesamte Straf- und Schuldsystem des Gefängnisses als etwas völlig undurchschaubares, Überdimensionales erscheint, vor dem alle menschlichen Belange sich in nichts auflösen. Gefühle von Ausgeliefertsein und Ohnmacht gegenüber der Administration (Gefängnis oder Sozialbehörde) treten in den Vordergrund. »Ich weiß gar nicht, was sich die Leute so dabei denken, wenn sie eine Mutter mit zwei Kindern ins Gefängnis schicken, die haben doch nie solche Erfahrungen machen müssen wie wir. Die leben in einer Paragraphenwelt« (S. 58/59) »Mein Mann sieht ja ein, daß es nicht richtig war, was er damals gemacht hat. Aber warum er das gemacht hat, interessiert keinen. Die sehen nur, er hats gemacht. Überhaupt sehen die alle dann nur die schlechten Seiten von einem. . . . Das Gute sieht niemand, nur das Schlechte, jedenfalls bei Leuten wie uns.« (S. 101)

Die gleiche Hilflosigkeit zeigt sich auch in der Art, wie die Gefangenen selbst das Problem ihrer Inhaftierung verarbeiten: Das Gefühl individuell versagt zu haben, ist vorherrschend. Schuld und Reue hinsichtlich der Tat

scheinen dabei nicht so entscheidend zu sein wie das Gefühl von Schuld darüber, daß man als Vater oder Mutter, als Mann oder Frau versagt hat: »Man fühlt sich dann verantwortlich, man fühlt sich den Kindern gegenüber schuldig. Man hat ja auch schuld . . . Dann sitzt man hier Jahre und hat dauernd solche Schuldgefühle, kann da nichts dran ändern. Das ist das Fürchterliche, das macht mich kaputt.« (S. 78)

Die Autoren schließen das Buch mit einer Dokumentation über die zur Zeit vorhandenen Ansätze von politischer Gefangenearbeit linker Gruppen. Daß in der Öffentlichkeit insgesamt die Diskussion um die Reform des Strafvollzugs kaum noch Resonanz findet, macht die Verabschiedung der Vollzugsgesetze durch den Bundestag deutlich.

Auch bei den Linken wird erst seit einiger Zeit das Gefängnis wieder Gegenstand größeren Interesses. (Vgl. zur Kritik der Gefangenenerbewegung K. Engelhardt, *Neue Perspektiven der Gefangenenerbewegung*, KJ 1975, S. 357 ff.) Nachdem im Anschluß an die Aufgabe der Randgruppenstrategie die Gefangenen nicht mehr wesentliches Ziel politischer Agitation waren, wurde eine politische »Knastarbeit« nicht mehr verfolgt. Erst seitdem als Folge von Demonstrantenprozessen politische Demonstranten verurteilt wurden, kamen linke Gruppen in verstärktem Maße mit der Institution des Gefängnisses und den Bedingungen des Strafvollzugs in Berührung. Diese Situation nehmen die Autoren zum Anlaß, ihre Dokumentation über die Perspektiven einer politischen Gefangenenerarbeit zusammenzustellen. Die Interpretation und Systematisierung der aus den Dokumenten hervorgehenden unterschiedlichen politischen Positionen scheint mir allerdings nicht durchgängig klar. Dennoch ist sie hilfreich für die Diskussion der Funktion des Strafvollzugs für Juristen, Sozialarbeiter und politische Gruppen gleichermaßen.

Aus ihrer eigenen Erfahrung von »Knastarbeit« entwickeln die Autoren ein Konzept praktischer Gefangenenerarbeit: Sie zielen auf die Ausnützung der Offenheit und Kooperationsbereitschaft von Bereichen wie Sozialarbeit, Seelsorge und vom psychologischen Behandlungsbereich. Vor allen Dingen betonen Ortner und Wetter die Notwendigkeit, die Arbeit nicht auf den Bereich des Gefängnisses zu beschränken, wie das z. B. vom Gefangenerrat propagiert wird, sondern die Herstellung von Arbeitszusammenhängen außer-

halb der Anstalt ist für sie ein wichtiges Ziel der praktischen Arbeit. Und zwar Arbeitszusammenhänge, die den Markt- und Verwertungsprozeß miteinbeziehen. In Zusammenarbeit mit bereits bestehenden politischen Gruppen sollen Arbeitskollektive von Straftentlassenen gebildet werden, die z. B. auch die Frauen von Strafgefangenen integrieren könnten. Sehr konkret und hilfreich scheinen auch die Vorschläge für die Arbeit mit den Familienangehörigen der Inhaftierten. Es wird die Organisation von gemeinsamen Besuchsfahrten in Gefängnissen empfohlen. Es wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, in der Auseinandersetzung mit der Administration (Sozialbehörden, Schulen, Heimen etc.) Hilfestellungen zu geben, wo immer die Familie mit ihr in Berührung kommt. Auch die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit scheint ein wichtiger Schritt.

Sabine Rothe

Michel Foucault (Hrsg.), *Der Fall Rivièrè. Materialien zum Verhältnis von Psychiatrie und Strafrecht*. Frankfurt/M. 1975 (Subkamp Verlag), DM 12,-

Theodor Lessing, Haarmann. *Die Geschichte eines Werwolfs*. München 1973 (Rogner und Bernhard), DM 26,-

Elisabeth Lenk und Roswitha Kaever (Hrsg.), *Leben und Wirken des Peter Kürten, genannt der Vampir von Düsseldorf*. München 1974 (Rogner und Bernhard), DM 29,80.

Im Gegensatz zu ihrer kriminologischen Häufigkeit stehen Kapitalverbrechen wie Mord, Totschlag und Notzucht seit je stark im Mittelpunkt nicht nur des öffentlichen Interesses. Das zeigt sich an den Schlagzeilen der Massenpresse wie am Literatur- und Filmkonsum: Kriminalfilme haben – im Fernsehen etwa – mit die höchsten Einschaltquoten, und Kriminalromane erleben in den verschiedensten Ausgaben astronomische Auflagenhöhen. Gewaltdarstellungen sind als symbolische Formen der Kommunikation zum Bestandteil des Alltagslebens geworden. Nicht viel anders sieht es bei den Strafruristen aus. Hier finden sich schon in der Ausbildung Tötungsdelikte deutlich überrepräsentiert, ja man kann sagen, daß sich die gesamte Strafrechtsdogmatik in ihren grundlegenden Fragen – wie z. B. der Kausalität und der Schuld – systematisch an den Tötungsdelikten entwickelt hat. Auch die gelegentlich auf-

flackernde Diskussion um die Todesstrafe und die alte Streitfrage um die Einbeziehung von Psychiatrie und Psychologie in den Strafprozeß, die sich bei spektakulären Schwerverbrechen stets aufs Neue entzündet, zeugen von der prominenten, durch das aufwendige, publikumswirksame Zeremoniell des Schwurgerichtsprozesses schon rein äußerlich hervorgehobene Stellung der Tötungsdelikte. Warum dieser Aufwand? Sicherlich deshalb, weil hier der denkbar schwerwiegendste Vorwurf und die denkbar schwerste Konsequenz auf dem Spiele stehen. Kriminalpolitische und rechtsdogmatische Sorgfalt – von der kriminalistischen ganz abgesehen – ist deshalb vonnöten. Doch das erklärt nicht alles und in Wahrheit geht es um wesentlich mehr: um die zugleich symbolisch zu bewältigende Verletzung des wohl ältesten Tabus der Menschheitsgeschichte, um das mit allerlei mystischen Bedeutungsgehalten versehene »Urverbrechen« oder – soziologisch neutral – um die Verletzung von Primär-, Residual- oder Grundnormen jeder menschlichen Gesellschaft. Eine Übertretung des Tötungsverbots rüttelt an den Grundsätzen menschlichen Zusammenlebens, erzeugt Angst, selbst Opfer zu werden, auch Angst vor dem ansteckenden Vorbild des Mörders; das Verbrechen muß deshalb nicht nur hart bestraft, sondern zugleich psychisch durch Distanzierung und Isolierung der Tat und des Täters verarbeitet werden – man hält sich das ganze vom Halse, erklärt den Betroffenen für verrückt, sperrt ihn ein und greift statt dessen lieber zum Krimi. Der ästhetische Schleier verbirgt die Wahrheit und macht das Gruseln angenehm. Was aber bringt Leute dazu zu morden, und was bringt die Gesellschaft dazu, so und nicht anders zu reagieren? Ist alles eine Frage der Sozialisation, die beim Täter fehlschlägt, bei der konformen Öffentlichkeit hingegen Abwehrreaktionen, Angst und Aggression erzeugt, oder ist es eine Frage von Macht und Herrschaft, gegen die sich der Täter auflehnt und die sich in den Köpfen der konformen Öffentlichkeit, in der Strafjustiz und vielleicht sogar noch in Psychiatrie und Psychologie abbildet? Die kriminologische Theoriediskussion der letzten Jahre ging über die Problematik der Kapitalverbrechen hinweg und überließ der Psychiatrie das Feld, Soziologen oder Sozialpsychologen melden sich nur selten zu Wort. Daß es aber weder an Material, das zur Theoriebildung geeignet wäre, noch an ana-

lytischen Kriterien fehlt, zeigen die Herausgeber und Autoren der drei hier vorgelegten Bände. Ihnen liegt freilich nicht an definitiven Antworten, dazu ist die Materie zu komplex; sie wollen vielmehr in erster Linie die Betroffenen selbst zu Wort kommen lassen. Das geschieht in unterschiedlicher Form: Während Lessing dokumentarische Rekonstruktion und Interpretation geschickt miteinander verknüpft, und Foucault als Anhang zu seiner Dokumentation einige interpretierende Beiträge bringt, verzichten Lenk und Kaever – von einer kurzen editorischen Notiz abgesehen – auf jeden Kommentar. Das Ziel der Beiträge ist jedoch ein gemeinsames, nämlich die Fälle – durchweg aufrüttelnde, extrem grausame und aufseherregende Bluttaten – in ihrer ganzen Geschichte und in all ihren Aspekten auf der Grundlage ihrer dokumentarischen Evidenz zu rekonstruieren. Zugrundegelegt wird weitgehend authentisches Material, wie Suchanzeigen, Presseberichte, Protokolle, Selbstdarstellungen des Täters, medizinisch-psychiatrische Gutachten, Zeugenaussagen, Plädoyers, Urteilsbegründungen. Damit unterscheiden sich die angezeigten Bände ganz grundsätzlich von drei benachbarten Literaturgattungen: von der sog. self-report Literatur, in der ausschließlich – oft mit literarischem Anspruch – der Selbstdarstellung des Straftäters Raum gegeben wird,¹ von den weit verbreiteten populären Falldarstellungen mehr journalistisch-feuilletonistischer Machart, die im Grunde die gleiche Funktion wie Kriminalromane erfüllen,² und schließlich von den Veröffentlichungen der Prozeßbeobachter³ und psychiatrischen Gutachter.⁴ Insofern ist hier eine neue Literaturgattung entstanden,

1 Beispiele sind etwa: Serge Livrozet »Über die Berechtigung, in fremde Taschen zu greifen«. München 1975; Heine Schoof »Erklärung« Frankfurt/M. 1971; Ursula Trauberg »Vorleben« Frankfurt/M. 1968; Wolfgang Werner »Vom Waisenhaus ins Zuchthaus« Frankfurt/M. 1969.

2 Vgl. nur die von G. H. Mostar und R. A. Stemmler herausgegebene Reihe »Kriminalreport« Lausanne o. J., die Bände von Maximilian Jacta »Berühmte Strafprozesse« München 19 ff.; ferner *Justitia* »Sensationelle Kriminalfälle« München o. J.

3 Z. B. G. Mauz »Das Spiel von Schuld und Sühne« Düsseldorf/Köln 1975; ders. »Die Gerechten und die Gerichteten« Frankfurt/M./Berlin 1968; Sling »Richter und Gerichtete« Berlin 1929, München 1969.

4 Ulrich Ehebald »Patient oder Verbrecher?« Reinbek 1971.

deren kriminologische und strafrechtliche Bedeutung – nicht zuletzt auch im Hinblick auf eine stärker praxisorientierte Ausbildung – gar nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Die Herausgeber und Autoren wollen exemplarisch die verschiedenen Realitäts- und Interpretationsebenen aufzeigen, deren jeweiliges Gewicht und deren Verhältnis untereinander für die Beurteilung einer Handlung als strafbare, als pathologische, als abscheuerregende oder gar als rationale konstitutiv ist. Prima vista sind es vier Betroffene, die mit der Tat fertig werden müssen: Die Strafjuristen als die exponierten Kontrolleure, die Psychiater als die scheinbar berufenen Rivalen der Richter, die konforme Öffentlichkeit, die aus sicherer Distanz dem einen oder dem anderen applaudiert, und schließlich der rasonierende, die Tat und die Drohung der Schlinge auf seine Weise verarbeitende Täter. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Verhältnis des Strafrechts zur Psychiatrie, und obwohl die geschilderten Fälle historisch z. T. recht weit zurückliegen – wohl aus personen- und urheberrechtlichen Gründen –, haben sie von ihrer wissenschaftlichen Aktualität nichts verloren, im Gegenteil: die Kriminologie scheint erst heute imstande, die zahlreichen Facetten einer Straftat darstellungsmäßig und analytisch richtig zu würdigen.

Einer der unbestreitbaren Vorreiter in dieser Richtung ist zweifellos Foucault. Der von ihm vorgelegte Band ist nicht nur dokumentarisch von Interesse, sondern stellt zugleich auch ein Novum kriminologischer Art dar. In sieben knapp gehaltenen, bescheiden als »Anmerkungen« ausgegebenen Beiträgen entwerfen Foucault und sechs weitere französische Autoren das faszinierende Bild einer gleichsam induktiv, am konkreten Fall entwickelten *strukturalistischen Kriminalitätstheorie*. Neu und faszinierend: die Methode, die nicht am Ereignis des Verbrechens ansetzt, sondern an der Sprache, an dem, was über das Verbrechen gesagt worden ist und was in verschiedenen Berichten, Abhandlungen und Beurteilungen – Foucault nennt sie »Diskurse« – archivarisch und für eine historische Betrachtung zugänglich niedergelegt worden ist. Das Verbrechen ist für Foucault zunächst nur die Summe der angehäuften »Diskurse«, die in ihrer historischen Abfolge zu entziffern sind.

Der Fall, von dem Foucault ausgeht, ist kurz erzählt: Der zwanzigjährige Pierre Rivière,

ältestes Kind einer armen Bauernfamilie in der französischen Normandie und in seiner Gemeinde als verschrobener Sonderling, als »Dorfdepp« verschrien, erschlägt mit einer Axt seine Mutter und zwei seiner Geschwister, um lange schwelenden familiären Streitigkeiten ein Ende zu bereiten, vor allem, um seinen von ihm verehrten Vater zu »retten«. Nach der Tat – sie geschieht im Sommer des Jahres 1835 – irrt Rivière vier Wochen lang durch Wälder, Felder und Dörfer der Normandie, ohne zunächst erkannt und festgenommen zu werden. Nach seiner Verhaftung entwirft er ein längeres »Memoire«, in dem er die Motive seiner Tat, die Leidensgeschichte seines unter der zänkischen Mutter leidenden Vaters und seine eigene Lebensgeschichte bis zu seiner Verhaftung schildert. Der Bericht weist ihn – für alle überraschend – als rational denkenden, reflektierten und belesenen Menschen aus, der nicht nur seine Rolle als Außenseiter genau erkannt hat, sondern auch seine Straftat in all ihren Voraussetzungen und Konsequenzen. Dieses Bild von Rivière steht in scharfem Widerspruch zu dem Eindruck der Dorfbewohner und stellt Ärzte wie Juristen vor erhebliche Probleme: wahnsinnig und damit schuldunfähig oder nicht? Die verschiedenen Dokumente geben Aufschluß über die »Diskurse« der Betroffenen und ihre wechselseitige Beziehung. Foucault und seine Mitautoren versuchen, aus ihrer Form, ihrer Anordnung und ihrer Funktion Macht-, Herrschafts- und Kampfverhältnisse zu entschlüsseln. Seine Richter sehen Rivière als dämonisches Ungeheuer, er selbst sieht sich als Märtyrer, die Ärzte schließlich wissen mit diesem Nebeneinander von scheinbar rationalem Diskurs und irrationaler Straftat nichts anzufangen; sie sind zu einer Erweiterung des herkömmlichen, an somatischen Merkmalen und an einem Kontinuum von Wahnsinn orientierten Pathologiebegriffs gezwungen, man will Rivière dem Zugriff der Justiz entreißen und übergeht seinen rationalen Diskurs. Doch es gelingt nur halb, Rivière wird schuldig gesprochen, zum Tode verurteilt, aber schließlich begnadigt; in der Strafanstalt begeht er Selbstmord.

Die kommentierenden Beiträge sind spannend zu lesen, nicht zuletzt deshalb, weil sie sich jeglicher Wertung und Kategorisierung der Tat selbst enthalten und den »Diskurs« des Mörders prinzipiell gleichberechtigt neben die anderen »Diskurse« stellen. In akribischer Interpretation entwerfen Foucault u. a.

ein Panorama der ökonomischen und sozialen Bedingungen der kleinbäuerlichen Kultur des 19. Jahrhunderts auf der Schwelle vom Feudalismus zum liberalen Staat, vor dessen Hintergrund sie die »Diskurse« miteinander konfrontieren. Gezeigt wird – um hier nur einige der zentralen Aussagen anzudeuten –, wie die Ausgebeuteten, Unterdrückten und Sprachlosen ihre Monstren notwendig selbst produzieren, Monstren, die nur noch die Sprache des Verbrechens, des Protests gegen die verstümmelnden Lebensverhältnisse sprechen können. Ihr Mord an Unschuldigen müßte die tödliche Erstarrung lösen, Fragen aufwerfen, doch die Medizin bewältigt die Störung »diskursiv«, indem sie für wahnsinnig und unzurechnungsfähig erklärt, und auf diese Weise die Monströsität von der menschlichen Vernunft absondert, die Vernunft dadurch stabilisiert. (Peter/Favret). Das Grauen und die Empörung, die durch Mord hervorgerufen werden – durch einen Einzelfall also –, täuschen über die historische Präsenz des institutionalisierten Mordes im Krieg und im »kollektiven Wissen«, im Alltagsbewußtsein eines Volkes hinweg (Foucault). Das gesetzliche Institut der »mildernden Umstände« hat die Funktion, keine allzu großen Widersprüche zwischen der Einstellung der Öffentlichkeit und der Justiz entstehen zu lassen, es dient mithin der Stabilisierung justizieller Herrschaft, zumal dann, wenn sich die Psychiatrie in den Dienst der Justiz stellt (Moulin). Die Raster, die Strafjustiz und Psychiatrie anlegen, sind je auf ihre Weise selektiv, Einzelmerkmale und Ausdrucksformen totalisierend, verallgemeinernd; die Justiz konzentriert sich auf die rationale Seite, die Psychiatrie auf die irrationale, was freilich im Grunde auf das gleiche hinausläuft, auf soziale Kontrolle nämlich, auf einen Wechsel der Kontrollmacht – Abstempelung, Isolierung heißt allemal die Alternative (Castel). Jene eigentümliche, erst später von Freud entdeckte Doppelstruktur des menschlichen Geistes, die Scheidung in Bewußtes und Unbewußtes, die jenes unvermittelte Nebeneinander von Wahnsinn und Vernunft erklärt, zwingt zu einer Erweiterung der »Semiologie des Wahnsinns« und erweist sich – bis in die heutigen Tage – als Grundproblem des Dialogs zwischen Strafjustiz und Psychiatrie. Das ist auch der Grundtenor der im übrigen eher impressionistisch denn systematisch gehaltenen Studie Lessings über die Geschichte

des Massenmörders Haarmann. Lessing will in dieser erstmals 1925 erschienenen Arbeit das Problem *psychologisch* lösen, nachdem die Psychiatrie versagt und sich der Strafjustiz unterstellt hatte. Anders als in der Falldarstellung Foucaults stimmen hier die »Diskurse« überein, eine Tatsache, die Lenk und Kaever in ihrer editorischen Notiz zu der Dokumentation des zeitlich nur wenig später – 1930/1931 – spielenden und in der Problematik gleichgelagerten Falles Peter Kürten als »Übersetzungsarbeit« der Psychiater kennzeichnen: »Übersetzung juristischer Kategorien in medizinische Termini.« Im Gegensatz zu Foucault nimmt Lessing keine neutrale Position ein; er verschweigt nicht, daß er Haarmann für einen gefährlichen Psychopathen, einen Lykantropen, einen Anthropophagen, eben für einen – der Titel deutet es an – Werwolf hält. Dieser Unterschied im Ansatz birgt zwar die Gefahr der Mystifikation, und es mag dahinstehen, ob Lessing dieser Gefahr auch ins Auge gesehen hat – die Verwendung von Begriffen wie Triebmonomanie, Todestrieb, Vampirismus, Naturseele usw. spricht eher dagegen –, doch bedeutet die Parteinahme zugunsten einer explizit psychologischen Diagnostik nicht unbedingt auch einen Rückfall hinter die entmystifizierende, jeglichen »Diskurs«, also auch den psychologischen, auflösende Metaposition Foucaults. Denn bei Foucault bleibt eine geradezu typische psychologische und historische Leerstelle: Er läßt ungeklärt, ob und inwieweit sich Macht und Herrschaft nicht auch im Bewußtsein der »Monstren« durchsetzen und den Diskurs des Mörders wahrhaft hinterrücks wieder einholen. Nicht umsonst wütet dieser gegen Unschuldige, er läßt die oktroyierten Normen irrational und blind – und nicht rational, wie es scheint – zu Protest gehen, er reproduziert die verzerrte Realität, die abgrundtiefe Verstümmelung, die ihm seine Lebensverhältnisse diktieren. Für Lessing bleibt das kritische Potential einer Theorie, die vom Wahnsinn spricht, unbenommen, und auch wenn fraglich bleibt, ob ihm die Umsetzung der gesellschaftlichen Verhältnisse ins individuelle Bewußtsein und dessen spezifische Gespaltenheit begrifflich und theoretisch gelungen ist – plausibel wird sie im Falle Haarmann allemal. Lessing schildert eindrucksvoll die Situation der Jahre nach dem ersten Weltkrieg, die Not, die politischen Wirren, den allgemeinen »moralischen Verfall«, das dumpfe Dahinvegetieren

in der engen Altstadt von Hannover, die seelischen Abgründe eines um seine Hoffnungen betrogenen, auf den Trümmern seiner Geschichte sitzenden Kleinbürgertums. Haarmann, in diesem krisenhaften Klima zerrütteter Staatsautorität, traumatischer Existenzangst und brüchig gewordener familiärer Bindung groß geworden, fällt zunächst durch kleinere »Triebanomalien«, durch Betrügereien und Diebstähle auf, kann aber durch geschicktes Lavieren den Maschen der Justiz und der Psychiatrie immer wieder ent-schlüpfen, ja, er steht schließlich sogar im Dienste der Polizei als Spitzel. Hinter der Maske des Biedermannes kann Haarmann, halb unterstützt von ihm ergebene Geschlechtspartnern, halb geduldet von seiner Umwelt, seine perverse »animalische Triebhaftigkeit« voll ausleben. Als Hannover in den Jahren 1923/1924 um das spurlose Verschwinden von einigen Dutzend Jünglingen und um mysteriöse Knochen- und Schädel-funde in der Leine rätselt, und als Haarmann nach langer, von den Behörden verschleppter Fahndung schließlich festgenommen wird, tritt die Wahrheit zutage: Haarmann tötete seine Opfer im Geschlechtsrausch, zerstückelte ihre Leichen, entledigte sich der Schädel und Knochen – und trieb einen schwunghaften Handel mit ihrem Fleisch und mit ihren Kleidern. In einem Prozeß, der an der archaischen, die dünne Decke der Zivilisation des »animal rationale« Mensch durchbrechenden Grausamkeit ohnmächtig abglitt, wird Haarmann unter dem Druck der Öffentlichkeit zum Tode verurteilt, dem Gnadengesuch wird nicht stattgegeben. In seiner Studie übt Lessing – er war auch Prozeßbeobachter – nicht nur eingehende Justizkritik, und er hält sich auch nicht lange mit den psychiatrischen Gutachten auf, die Haarmann für voll verantwortlich erklären, sondern versucht seinerseits, als ein Klages und Nietzsche nahestehender Psychologe und Philosoph, eine Kultur- und Gesellschaftskritik nicht aussparende Diagnose. Ausführlich geht er auf die zahlreichen Opfer – meist junge Arbeitslose oder Ausreißer – ein und versucht, ihre tragische Verstrickung, die todbringende Beziehung zu Haarmann nachzuzeichnen. Er weist ferner auf die spezifische Verschränktheit von Rationalität und Irrationalität, die für jene Triebtäter – auch später für Kürten – typisch zu sein scheint: »Logischer Oberbau tadellos in Ordnung – seelische Unterwelt vollkommen krank.« (S. 49/50) Der Grund

hierfür: Die »Naturseele«, das Triebleben des Menschen einerseits, sein »zwecksetzender Geist«, sein Intellekt andererseits streben auseinander, führen ein Eigenleben – er ist ein »Wolfsmensch bei Radio und Elektrizität« geworden (S. 200). Zwar fehlt Lessing hier das analytische Instrumentarium für einen sozioökonomischen Rückbezug jenes heute als Entdifferenzierung von Sach- und Affektbildung bekannten Syndroms⁵ – und insofern bleibt seine Analyse an der Oberfläche –, doch er sieht den in der Geschichte walten den organisierten Wahnsinn, er sieht das »Staatsverbrechen« des Krieges, den kriminogenen Strafvollzug, die Stabilisierungs- und Ventilfunktion des strafrechtlichen Schuldspruchs, die dadurch abgewehrte Mitschuld der Gesellschaft. Mit dieser Studie nimmt Lessing psychologisch die Abgründe einer völlig aus den Fugen geratenen Zivilisation vorweg, in die Jahre später Millionen Menschen fallen – Haarmann als der Vorbote der den Tod systematisch und nicht weniger produktiv betreibenden Himmlers und Eichmanns. Lessings eigenes Schicksal spricht Bände: verachtet und verfermt wird er 1933 von Nazis ermordet.

Anders als die klassische, engagiert geschriebene Studie Lessings beschränken sich Lenk und Kaever auf eine möglichst umfangreiche und authentische Materialsammlung. In diesem für die deutsche Kriminalgeschichte einzigartigen, in seiner Detailgenauigkeit und Geschlossenheit unübertroffenen Dokument wird – noch dazu reichlich bebildert – so ziemlich alles geboten, was im Falle Peter Kürten gesagt und geschrieben worden ist, angefangen von Fahndungsaufrufen, Zeitungsberichten, Polizeiprotokollen, behördlichen Verfügungen und Vernehmungen, Aussagen der Verwandten und Bekannten und noch lebenden Opfer Kürtens, bis hin zu seinen Briefen, zu einer interviewartig gehaltenen, sehr umfangreichen Selbstdarstellung, zu den medizinischen Gutachten, Anstaltsprotokollen, Prozeßberichten und Hinrichtungsprotokollen. Selbst Aktennotizen, Sachbearbeitervermerke, Lageskizzen und anonyme Briefe aus der Bevölkerung werden abgedruckt. Das Material spricht für sich selbst, schlägt ins Gesicht, klagt an, eindringlicher als jede noch so profunde Kritik des Strafsystems: Auch Kürten, dessen Fall

⁵ Vgl. A. Mitscherlich »Auf dem Wege zur vaterlosen Gesellschaft« München 1973 (10. Aufl.) S. 22 ff.

Lehrbücher verschiedenster kriminologischer Richtungen füllen könnte, entstammt einer zerrütteten Familie, gerät schon als Kind mit dem Gesetz in Konflikt, beginnt eine kriminelle Karriere, eskalierend von Unterschlagungen, von Urkundenfälschungen, Diebstählen und Brandstiftungen zu Körperverletzungen, Bestialität, sadistischen Notzuchtshandlungen, Mord. Er hat insgesamt rund 23 Jahre in Haft verbracht, als er – 46-jährig und völlig verroht – in den Randbezirken Düsseldorfs eine Mordserie beginnt, die die Stadt über ein Jahr lang – 1929/1930 – in Atem hält. Kürten sticht seine Opfer – überwiegend Frauen, aber auch Kinder und ältere Männer – aus sexuellen, sadistischen Motiven nieder, empfindet Lust an ihrer Angst, an ihrem Tod, trinkt Blut. Auch die Angst und die Abscheu, die er in der Öffentlichkeit hervorruft, befriedigen ihn. Bei alledem bleibt er nach außen ein braver, stets adrett gekleideter Bürger, nüchterner Antialkoholiker wie Haarmann, religiöser Einzelgänger, treu sorgender Ehemann. Schließlich verhaftet, zeigt er sich ruhig und gelassen, geltungsbedürftig und anspruchsvoll. Die psychiatrischen Gutachter sehen in Kürten zwar einen »geistig minderwertigen Psychotheten« und man hält ihn für den »König aller Sexualverbrecher«, aber er wird für zurechnungsfähig erklärt mit dem Argument, sadistische Perversionen dieser Art fielen mangels organisch-somatischer Anhaltspunkte nicht unter § 51 StGB a. F. Er wird wegen Mordes in neun Fällen zum Tode verurteilt und hingerichtet. Bis zuletzt hatte Kürten seine Morde rationalisierend als Racheakte für die langjährigen und demütigenden Strafen gerechtfertigt; er hielt sich für einen letztlich politisch motivierten Überzeugungstäter, der die Mängel des Strafvollzugs vor Augen führen wollte. Was Kürten in der Öffentlichkeit tatsächlich bewirkt hat,

war jedoch eine Massenhysterie. Lenk und Kaever zufolge liefen über 12 000 Hinweise bei der Polizei ein, stellten sich 200 Personen freiwillig als der »Düsseldorfer Mörder«, boten 300 Hellscher, Okkultisten und Spiritisten ihre Dienste zur Aufklärung an. Noch zu Lebzeiten Kürtens wurde sein Fall von Fritz Lang in »M« verfilmt.

Noch deutlicher als im Fall Rivière wird hier das Zusammenspiel von Öffentlichkeit, Justiz, Psychiatrie und dem Delinquenten vor Augen geführt. Es zeigt sich, daß die verschiedenen »Diskurse« der Beteiligten nicht gleichberechtigt nebeneinander stehen, sondern daß hier eine historische Ordnung walte, die Rivière, Haarmann und Kürten in ihre Gesetze einbindet, ihrem Handeln die Richtung gibt: Rivières Pseudowelt, seine Schrullen, sein Mutterhaß und seine Vaterliebe haben ebenso ihre Bewußtseinsgeschichte wie Kürtens Vaterhaß, sein Sadismus, seine penible Fürsorglichkeit und sein Narzißmus. Ihre Geschichte haben diese Mörder nicht handelnd überschritten, sie haben sie nur in grausamer Logik vollzogen.

Erst dadurch daß Kürten zu sprechen begann, gelingt ihm selbst – wie Rivière durch sein »Memoire« – die innere Distanzierung von seiner Tat: »Seine Handlungen werden ihm fremd, da er allmählich aus seinem Wahn erwacht.« (S. 8). Er erlebt – so Kürten selbst – eine »innere Wiedergeburt«. (S. 304). Diese Befreiung von einem Zwang kommt – wie für so viele – zu spät. Sein sprachloser »erster Akt der Revolte« (S. 10), der Mord, ist in Wahrheit ein Akt der Selbsttötung und ein Akt der Selbsttäuschung, der allemal die Falschen trifft: »Die mörderische Selbstbehauptung des Individuums, das Rasen des Einen gegen Alle wird keine Gesellschaft dulden und kein System aufheben« (S. 10).«

Knut Engelhardt